



Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch

*Eine Initiative des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend, der Freien und
Hansestadt Hamburg, der Robert Bosch Stiftung und
des Ost-Ausschusses der Deutschen Wirtschaft*

Merkblatt für Zentral- und Länderstellen zur Abrechnung von Projekten im außerschulischen Jugendaustausch, die von der Krise durch das Coronavirus betroffen sind:

Sie haben einen Fördervertrag mit der Stiftung abgeschlossen, der Träger konnte aber seine Begegnung aufgrund des Coronavirus nicht wie geplant durchführen. In diesem Merkblatt erklären wir Ihnen wie Sie vorgehen können, wenn...

... der Träger seine Begegnung auf die zweite Jahreshälfte 2020 verschieben möchte

Der Träger teilt Ihnen seine Entscheidung schriftlich mit, die Sie schriftlich an uns weiterleiten. Gründe für die Entscheidung zur Verschiebung sind (mit entsprechenden Unterlagen) zu dokumentieren. Wenn der Träger den neuen Zeitraum der Begegnung noch nicht weiß, reicht uns dessen derzeitige Planung. Abweichungen der Teilnehmendenzahl oder Dauer der Maßnahme sind Ihnen vom Träger bei Bekanntwerden in geeigneter Form mitzuteilen. Falls Sie bereits Mittel für die Maßnahme bei uns abgerufen haben, prüfen Sie bitte, ob der Träger diese Mittel für nicht stornierbare Kosten (wie zum Beispiel Visagebühren) bereits jetzt schon benötigt. In diesem Fall können Sie die Mittel in der benötigten Höhe an den Träger auszahlen. Die entsprechenden Belege können von dem Träger später mit seinem Verwendungsnachweis bei Ihnen eingereicht und im Rahmen der gewährten Zuwendung abgerechnet werden. Restmittel, die nicht innerhalb von 6 Wochen verwendet werden, sind an uns zurück zu überweisen.

... der Träger seine Begegnung auf das nächste Jahr verschieben möchte und keine Stornokosten hat, die er bei uns abrechnen möchte

Der Träger teilt Ihnen seine Entscheidung schriftlich mit, die Sie schriftlich an uns weiterleiten. Die Maßnahme wird innerhalb Ihres Gesamtantrags storniert. Die freiwerdenden Mittel können Sie innerhalb der ausgesprochenen Bewilligung für andere Maßnahmen umwidmen oder (falls diese dafür nicht benötigt werden) an uns zurückmelden. Falls Sie bereits Mittel für dieses Projekt abgerufen und weitergeleitet haben, fordern Sie diese zurück und überweisen Sie diese auf unser Ihnen bekanntes Konto. Für das nächste Jahr stellt der Träger einen neuen Antrag, den Sie in Ihren Gesamtantrag an uns aufnehmen. Anträge auf Förderung von Maßnahmen, die im Jahr 2021 stattfinden sollen, müssen bis spätestens 1. Oktober 2020 bei der Stiftung eingereicht werden. Bitte denken Sie ggf. daran, einen vorzeitigen Maßnahmebeginn zu beantragen, falls notwendig.

... der Träger seine Begegnung auf das nächste Jahr verschieben möchte und bei uns Stornokosten abrechnen möchte

Der Träger teilt Ihnen seine Entscheidung schriftlich mit, die Sie schriftlich an uns weiterleiten. Gründe für die Entscheidung zur Verschiebung ins kommende Jahr sind (mit entsprechenden Unterlagen) zu dokumentieren. Bei vom BMFSFJ geförderten Projekten kann der Träger bereits angefallene Storno- oder Ausfallkosten im Rahmen der gewährten Zuwendung als förderfähige Ausgaben abrechnen, soweit er die Ausgaben nicht aus Eigenmitteln aufbringen kann



(Subsidiaritätsprinzip). Dafür reicht er bei Ihnen mit seinem Verwendungsnachweis die folgenden Unterlagen im Original ein:

- Formloser Bericht (Wer und warum hat die Begegnung abgesagt? Warum sind die Stornokosten entstanden? Wie geht es weiter mit dem Austausch/mit der Partnerschaft?)
- Belegliste
- Nummerierte Originalbelege für die Kosten, die Sie mit Fördermitteln der Stiftung begleichen möchten

Davon reichen Sie bei uns mit dem Verwendungsnachweis für das gesamte Jahr den Bericht und die Belegliste ein. Die Belege verbleiben wie gewohnt bei Ihnen als Zentralstelle und sind für eventuelle Prüfungen aufzubewahren.

Für das nächste Jahr stellt der Träger einen neuen Antrag, den Sie in Ihren Gesamtantrag an uns aufnehmen. Anträge auf Förderung von Maßnahmen, die im Jahr 2021 stattfinden sollen, müssen bis spätestens 1. Oktober 2020 bei der Stiftung eingereicht werden. Bitte denken Sie ggf. daran einen vorzeitigen Maßnahmebeginn zu beantragen, falls notwendig.

Voraussetzung für eine Erstattung von Stornokosten

- Eine Übernahme von Ausfall- oder Stornokosten ist dann möglich, wenn diese unmittelbar mit dem Förderzweck zusammenhängen. Die Gründe, die dazu geführt haben, dass die Maßnahme nicht umgesetzt werden kann, sind zu dokumentieren.
- Es gilt eine allgemeine Schadensminderungspflicht. Daher sind alle Möglichkeiten einer kostenfreien oder kostengünstigen Stornierung in Anspruch zu nehmen, um den entstandenen finanziellen Schaden zu reduzieren bzw. absehbare Schäden zu vermeiden. Die Beachtung des Grundsatzes der Schadensminderungspflicht ist zu dokumentieren und von den Zuwendungsempfängern für eine Prüfung vorzuhalten.
- Mögliche Ansprüche gegenüber (Reiserücktritts-)Versicherungen sind vorrangig geltend zu machen.
- Eigenmittel des Trägers sind analog ihres prozentualen Anteils, der im Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahme ausgewiesen ist, einzubringen.